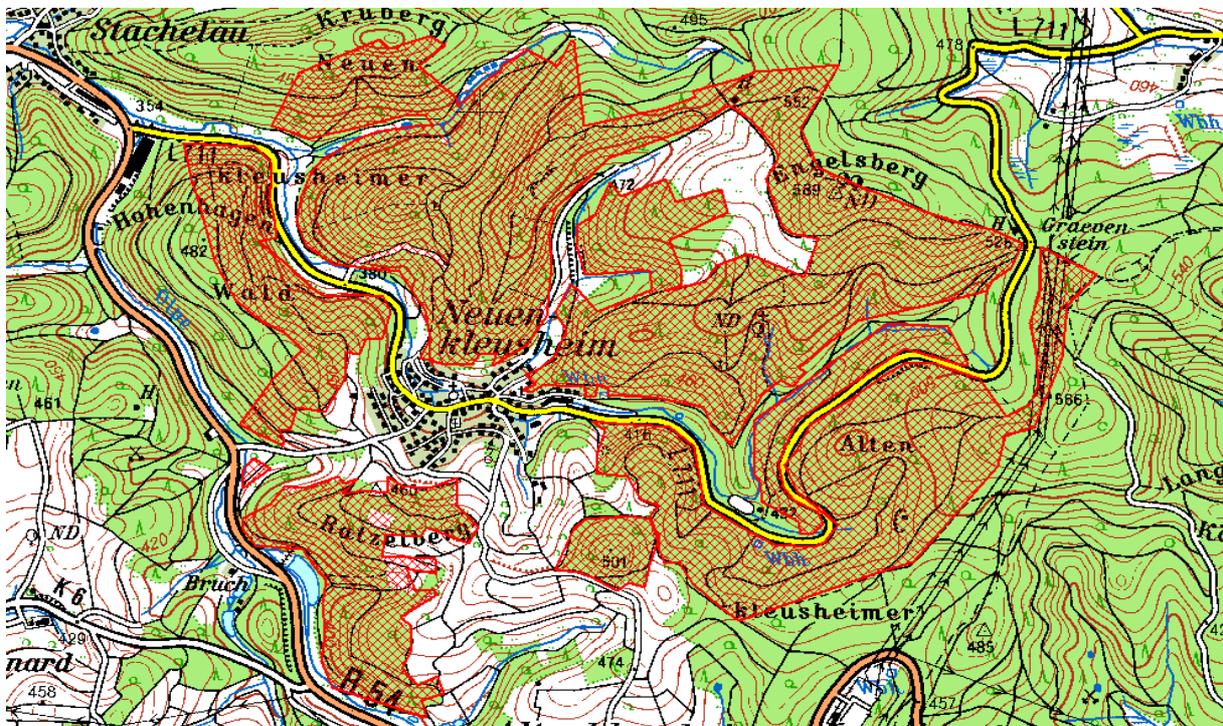
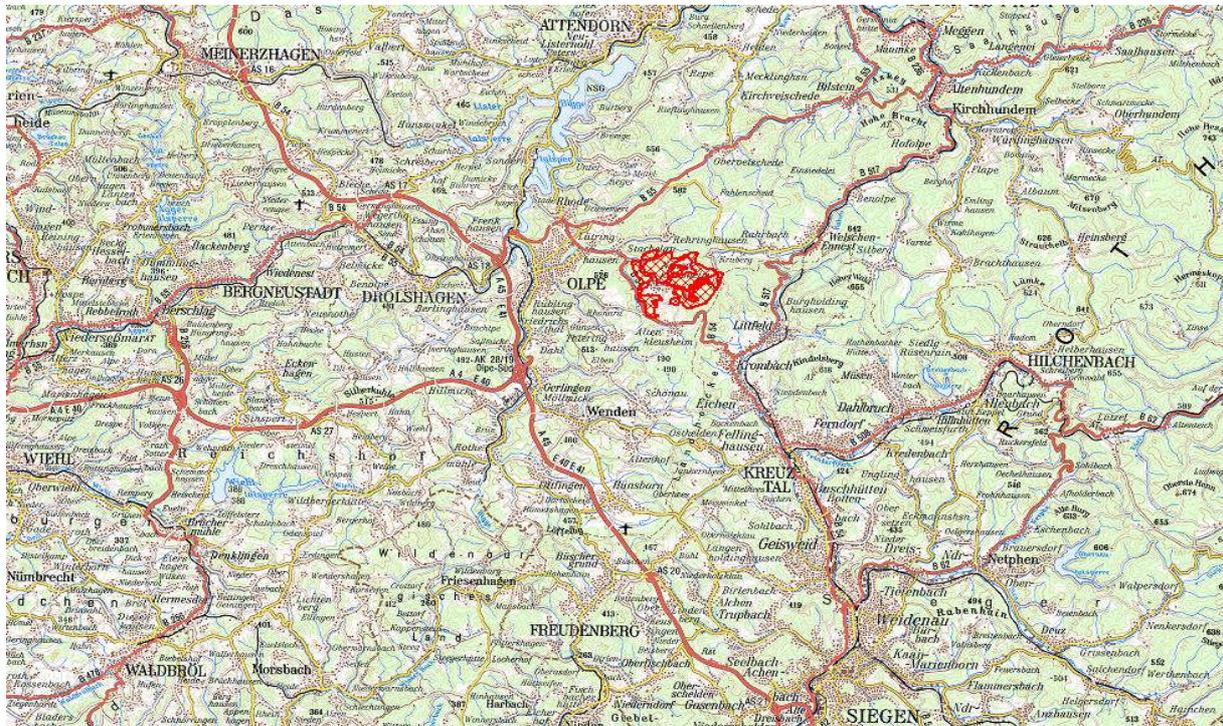


# Zusammenlegungsverfahren „Neuenkleusheim“ schlussfestgestellt Gemäß §§ 26 ff. Gemeinschaftswaldgesetz

## Beschreibung des Verfahrensgebietes

### Gebietsübersichtskarte



Top.Karte 1: 50000 Nordrhein-Westfalen

© Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003

 Grenze des Verfahrens

## Landnutzung

Das Verfahrensgebiet umfasst die ehemaligen Waldgenossenschaften Neuenkleusheim und Neuenkleusheim-Nettelmicke. Nahezu die gesamte Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt.

## Ziele des Verfahrens

Durch die Zusammenlegung der Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft wird eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung ermöglicht.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorteile:

- Es ist nur noch **ein Vorstand** und **eine Kassenführung** erforderlich
- Es muss nur noch **ein Lagerbuch** geführt werden
- Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich eine **zweckmäßigere Betriebsgröße**.
- Durch die Größe des Eigentums wird das **Betriebsrisiko gemindert**.
- Im großen Waldbesitz sind **gleichmäßigere jährliche Erträge** zu erwarten als in kleinen Forstbetrieben, deren Erträge stark schwanken können.
- **Aufmaß** und **Abrechnungen** für Kosten und Einnahmen beim Holzverkauf sind **nicht** mehr auf die verschiedenen Genossenschaften **aufzuschlüsseln**.
- Es entsteht ein **neuer Eigentumsnachweis**.

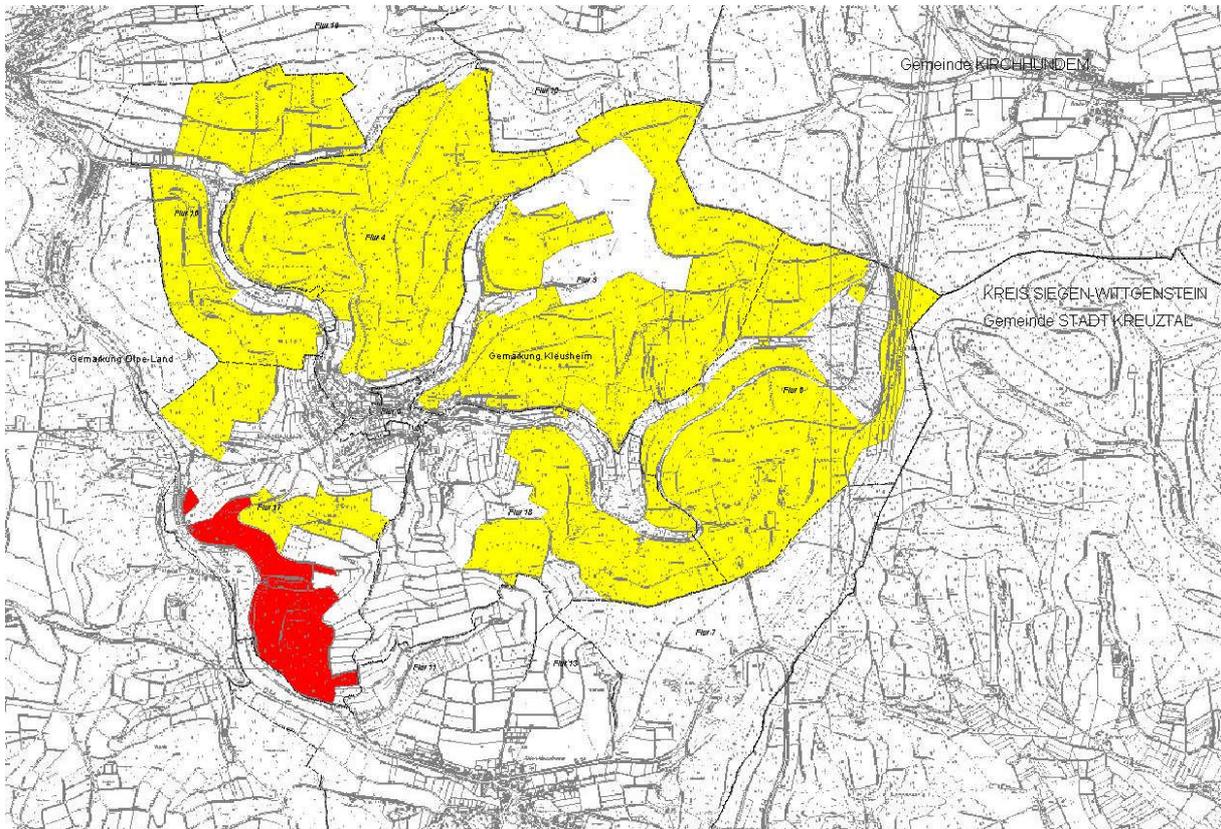


Abb.: Die alten Waldgenossenschaften Neuenkleusheim

## Zeitlicher Ablauf

<b>2006</b>	Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens
<b>2007</b>	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) Bestandeswertermittlung der Holzbestände durch einen Forstsachverständigen
<b>2008</b>	Erörterung der Wertermittlung mit dem Vorstand der TG Anhörung aller Anteilseigner Aufstellen des Zusammenlegungsplanes Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes
<b>2009</b>	Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes Gründung der neuen Waldgenossenschaft Berichtigung der öffentlichen Bücher
<b>2010</b>	Beendigung des Zusammenlegungsverfahrens durch Schlussfeststellung

## Kosten

Von den Eigentümern zu tragende Kosten sind für dieses Verfahren nicht angefallen. Die Verfahrenskosten (persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation) hat das Land Nordrhein-Westfalen getragen.